

EAB - Süddeutschland

**Erzeugergemeinschaft für Autochthone Baumschulerzeugnisse
in Süddeutschland w. V.**

Vorsitzender: Wilhelm Hörmann jun., Hörzhausener Str. 65, D - 86529 Schrobenhausen
Telefon: 08252 / 5050 - Telefax: 08252 / 81480



Satzung

Stand 01.08.2019

der Erzeugergemeinschaft zur Erzeugung von autochthonen Baumschulerzeugnissen

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den **Namen** „Erzeugergemeinschaft für autochthone Baumschulerzeugnisse in Süddeutschland w. V.“ oder abgekürzt: **EAB-Süddeutschland** (nachfolgend in der Satzung „EAB“).

Er hat seinen **Sitz** in Schrobenhausen.

Der **Geschäftsbezirk** umfasst das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland..

Das Wirtschaftsjahr beginnt jeweils am 1. Juli und endet am 30. Juni des folgenden Jahres.

Der Verein strebt die Rechtsfähigkeit in der **Rechtsform** des wirtschaftlichen Vereins (§ 22 BGB) sowie die Anerkennung gem. Art. 154 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 i. V. m. § 11 AgrarMSG und § 23 AgrarMSV an.

§ 2 Zweck

1. Zweck des Vereins ist es, die Erzeugung und den Absatz von autochthonen Baumschulerzeugnissen den Erfordernissen des Marktes anzupassen und zu fördern.

2. Dieses Ziel soll insbesondere erreicht werden

- a) durch gemeinsame Erzeugungs- und Qualitätsregeln zur Sicherung eines marktgerechten Angebots,
- b) durch gemeinsame Regeln der Vermarktung,
- c) durch gemeinsame Andienung der von den Mitgliedern erzeugten autochthonen Baumschulerzeugnisse.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede Baumschule werden, die eine Produktionsstelle für gebietseigene Gehölze in den Vorkommensgebieten 3, 4, 5 oder 6 unterhält (Anlage 1), die einen wesentlichen Anteil der wirtschaftlichen Leistung des Unternehmens darstellt und in der autochthone Baumschulerzeugnisse erzeugt werden. Der Betrieb wird entweder durch

seinen Inhaber, seinen Geschäftsführer oder einem von diesen bestellten Vertreter hierbei vertreten.

2. Voraussetzung für die Aufnahme eines neuen Mitglieds in die EAB ist der Nachweis über die betrieblichen und wirtschaftlichen Voraussetzungen eine dauerhafte und nachhaltige Erzeugung autochthoner Baumschulerzeugnisse sicherzustellen. Diese Erzeugung hat jederzeit die durch die Erzeugergemeinschaft festgelegten Anforderungen zu erfüllen und ist durch regelmäßiges Bestehen der Anerkennung nachzuweisen.

3. Neben den ordentlichen Mitgliedern kann die EAB auch Fördermitglieder aufnehmen. Fördermitglieder haben das Recht an Mitgliederversammlungen teilzunehmen und werden zu diesen wie ordentliche Mitglieder eingeladen. Sie haben volles Vorschlags- und Rederecht aber kein Stimmrecht. Sie unterliegen in Angelegenheiten der EAB der Schweigepflicht gegenüber Außenstehenden.

4. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet

- a) durch Austritt,
- b) durch Aufgabe des Betriebes des Mitglieds oder der Erzeugung von autochthonen Erzeugnissen,
- c) durch Auflösung der Mitglieder, die juristische Personen oder Personenvereinigungen sind,
- d) durch einen Besitzerwechsel,
- e) durch Tod,
- f) durch Ausschluss.

2. Der Austritt ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres, frühestens jedoch zum Schluss des dritten vollen Geschäftsjahres zulässig. Er muss dem Verein unter Einhaltung einer Frist von einem Jahr schriftlich erklärt werden.

Der Ausschluss ist zulässig, wenn ein berechtigter Grund, insbesondere ein schwerwiegender Verstoß gegen die Satzung und die Interessen des Vereins vorliegt.

3. Über den Ausschluss beschließt der Vorstand nach Anhörung des betroffenen Mitglieds. Der Beschluss ist zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Das Mitglied kann gegen diese Entscheidung binnen eines Monats nach Zugang der Mitteilung den Mitgliederbeirat anrufen. Dieser entscheidet endgültig.

4. Die bis zum Erlöschen der Mitgliedschaft entstandenen Ansprüche des Vereins gegen das ausscheidende Mitglied, insbesondere Beitragsforderungen, bleiben bestehen.

Das ausscheidende Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht auf Förderung ihrer Interessen nach Maßgabe dieser Satzung und der satzungsgemäßen Beschlüsse der Vereinsorgane.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung und die satzungsgemäßen Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Sie sind insbesondere verpflichtet:
 - a) die vom Vorstand beschlossenen Erzeugungs- und Qualitätsregeln einzuhalten und diesbezügliche, der Erzeugergemeinschaft obliegende Überwachungen zu dulden,
 - b) die vom Vorstand beschlossenen Vermarktungsregeln einzuhalten,
 - c) die gesamten zur Veräußerung bestimmten Erzeugnisse, die Gegenstand der Tätigkeit des Vereins sind, durch den Verein zum Verkauf anbieten zu lassen, soweit der Vorstand keine Beschlüsse über die Freistellung von der Andienungspflicht gefasst hat,
 - d) die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Vereinsbeiträge zu leisten,
 - e) hinsichtlich der vom Tätigkeitsbereich der Erzeugerorganisation erfassten Erzeugnisse nur Mitglied in dieser Erzeugerorganisation zu sein,
 - f) der Erzeugerorganisation die zu statistischen Zwecken angeforderten Auskünfte zu erteilen.

§ 6 Ordnungsstrafen

1. Bei schuldhaftem Verstoß gegen wesentliche Mitgliedschaftspflichten sind die Mitglieder zur Zahlung einer Geldbuße verpflichtet.
2. Die Höhe der Geldbuße muss der Schwere und den Auswirkungen des Verstoßes auf die Tätigkeit des Vereins angemessen sein.
3. Über die Höhe der Geldbuße entscheidet im Einzelfall der Beirat.

§ 7 Organe

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand,
2. der Beirat,
3. die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und dem 1. und 2. stellvertretenden Vorsitzenden. Diese werden von der Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte gewählt.
2. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Mitglied des Vorstandes ist für sich allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis sind der 1.

Stellvertreter - jedoch nur bei Verhinderung des Vorsitzenden - und der 2. Stellvertreter - nur bei Verhinderung des Vorsitzenden und des 1. Stellvertreters - handlungsbefugt.

§ 9 Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch zwingende gesetzliche Vorschriften oder durch diese Satzung ausdrücklich dem Beirat oder der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Die laufenden Geschäfte erledigt der Vorsitzende. Er bedient sich dabei der Unterstützung des Geschäftsführers.

2. Dem Vorstand obliegt insbesondere:

- a) die Vorbereitung aller Beschlussvorlagen für den Beirat und die Mitglieder-Versammlung,
- b) die Überwachung der Einhaltung der Mitgliedschaftspflichten,
- c) die Vorlage einer Jahresrechnung an die Mitgliederversammlung,
- d) die Herstellung und Pflege des Kontaktes mit den Abnehmern,
- e) der Abschluss von Lieferverträgen,
- f) die Beschlussfassung über die Verpflichtung der Mitglieder:
 - I.) bestimmte Erzeugungs- und Qualitätsregeln einzuhalten,
 - II.) den Verkauf nach gemeinsamen Regeln zu tätigen, die den Richtlinien zur Erzeugung und den Verkauf von autochthonen Baumschulerzeugnissen festgelegt sind.

3. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, die der erste Vorsitzende einberuft und leitet. Er ist nur beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Für Beschlüsse genügt im Allgemeinen einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Zu Beschlüssen nach Abs.2 lit. f) ist eine Stimmenmehrheit von 2/3 der Erschienenen sowie das Einvernehmen mit dem Beirat erforderlich.

§ 10 Beirat

Der Beirat besteht aus dem Vorstand und mindestens 2 weiteren Mitgliedern. Die weiteren Beiratsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte gewählt. Wählbar ist jedes Mitglied der Erzeugergemeinschaft.

§ 11 Aufgaben des Beirates

1. Der Beirat ist zuständig für die:

- a) Festsetzung von Richtlinien über den Inhalt und Umfang von Lieferverträgen mit der abnehmenden Hand,
- b) Bestellung von zwei Rechnungsprüfern für jeweils ein Jahr,
- c) Beschlussfassung über die Verwendung aller dem Verein zufließenden Förderungshilfen,
- d) Beschlussfassung über Geldbußen und der Verhängung (§6)

2. Der Beirat fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, die der erste Vorsitzende des Vorstandes einberuft und leitet. Der Beirat tritt in der Regel einmal jährlich zusammen. Er ist innerhalb

einer Frist von zwei Wochen einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Viertel der Beiratsmitglieder schriftlich beantragt wird. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

§ 12 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- a) Wahl des Vorstandes und der Beiratsmitglieder,
- b) Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung. Innerhalb von 12 Monaten nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres ist der Verleihungsbehörde, die durch die Mitgliederversammlung gebilligte Jahresrechnung vorzulegen,
- c) Entlastung des Vorstandes,
- d) Beschlussfassung über die Freistellung von der Andienungspflicht (§3 Abs.1 Nr.3d Marktstrukturgesetz),
- e) Festsetzung der Vereinsbeiträge,
- f) Festsetzung der Haftsumme,
- g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen, die der Genehmigung der Verleihungsbehörde bedürfen,
- h) Auflösung des Vereins und die Verwendung des Vereinsvermögens,
- i) Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern (§4 Abs.4).

2. Die Mitgliederversammlung tritt jährlich mindestens einmal zusammen. Sie ist ferner einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder es unter Angabe von Gründen beim Vereinsvorstand schriftlich beantragt. Die Mitgliederversammlung wird unter Angabe der Tagesordnung oder des Grundes der Einberufung unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich einberufen. In dringenden Fällen ist eine kürzere Einberufungsfrist zulässig. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

3. Die Auflösung des Vereins sowie Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Drittel, der Beschluss über die Freistellung von der Andienungspflicht der Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder. Im Übrigen gilt einfache Stimmenmehrheit.

§ 13 Amtsdauer, Wahlen

1. Die Amtsdauer aller Organe des Vereins erstreckt sich auf 4 Jahre. Die Organe bleiben bis zur Neuwahl der neuen Organe im Amt. Scheidet ein Mitglied aus diesem Organ aus, so ist für den Rest der Wahlperiode ein Ersatzmann zu wählen.

2. Als gewählt gilt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Die Wahl erfolgt geheim durch Stimmzettel oder durch Akklamation.

2a. Stimmenthaltung (Abgabe eines unbeschriebenen Stimmzettels) gilt als abgegebene gültige Stimme und wird bei der Feststellung der Wahlergebnisse als solche gezählt.

3. Bei Stimmengleichheit oder für den Fall, dass kein Bewerber mehr als die Hälfte der

abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt, findet eine Stichwahl zwischen den Bewerbern mit gleicher Stimmzahl bzw. den Bewerbern mit den höchsten Stimmzahlen statt. Dabei ist der Bewerber gewählt, der von den abgegebenen gültigen Stimmen die höchste Stimmzahl erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

§ 14 Beurkundung der Beschlüsse

1. Über die Sitzungen der Organe des Vereins sind Niederschriften anzufertigen, die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Sie hat auszuweisen:

- a) die Art, den Inhalt und den Zeitpunkt der Einladung,
- b) den Ort und den Tag der Sitzung,
- c) den Namen des Vorsitzenden und des Protokollführers,
- d) die Zahl der erschienenen Mitglieder,
- e) den Gegenstand und das Ergebnis der Beratungen,
- f) den Wortlaut und das Abstimmungsergebnis der gefassten Beschlüsse.

2. Zur Wirksamkeit jeder Satzungsänderung bedarf es der Genehmigung durch die Verleihungsbehörde.

§ 15 Haftung

Für die Verbindlichkeiten der Erzeugergemeinschaft, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund, haftet nur das Vereinsvermögen. Eine Haftung der Einzelmitglieder ist in jedem Fall ausgeschlossen.

§ 16 Veröffentlichungen

Bekanntmachungen des Vereins werden im „Mitteilungsblatt des Bayerischen Gärtnerverbandes e.V.“ veröffentlicht.

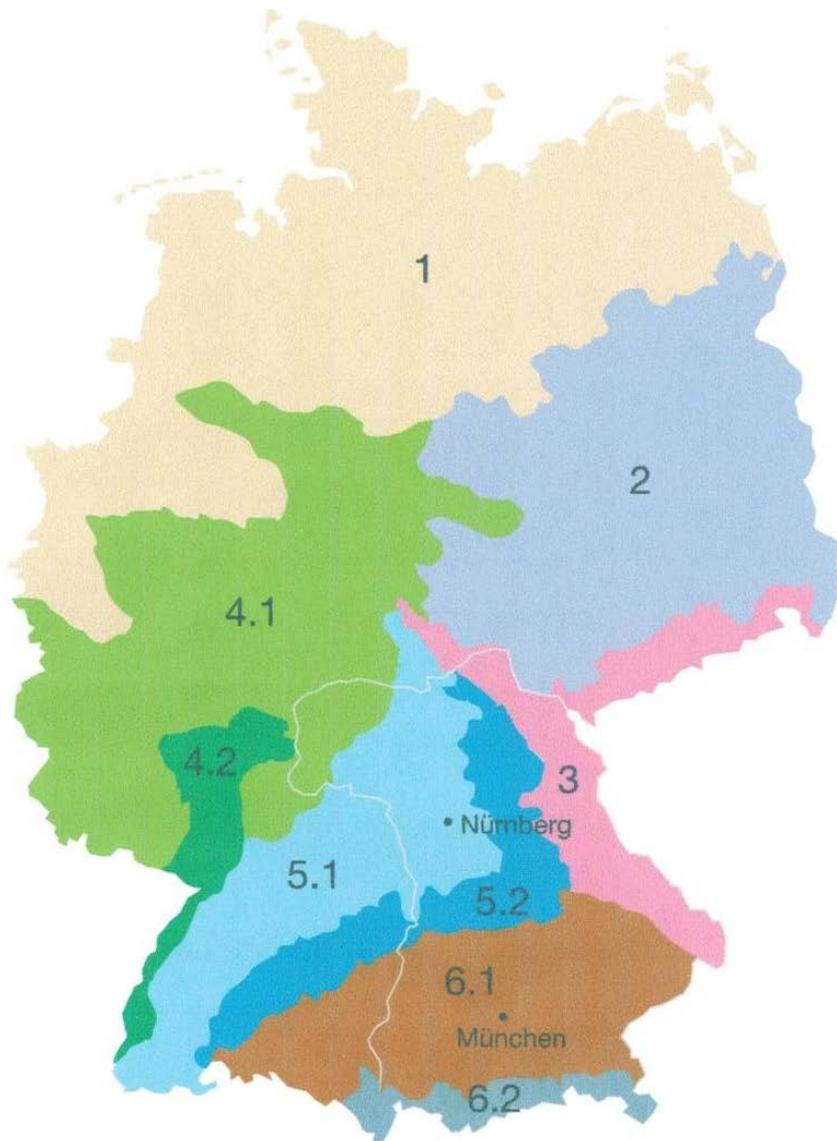
§ 17 Auflösung des Vereins

1. Die Mitgliederversammlung, die die Auflösung des Vereins beschließt, soll zugleich darüber Beschluss fassen, wer die Liquidation durchzuführen hat. Mangels eines solchen Beschlusses erfolgt die Liquidation durch den Vorstand.

2. Ein nach Beendigung der Liquidation verbleibendes Reinvermögen ist an die Mitglieder auszuschütten.

Langenmosen, 01.08.2019

Anlage 1



Vorkommensgebiete für gebietseigene Gehölze in Deutschland

- VkG 1** Norddeutsches Tiefland = aut-01/2.00 EAB
- VkG 2** Mittel- und Ostdeutsches Tief- und Hügelland = aut-03.00 EAB
- VkG 3** Südostdeutsches Hügel- und Bergland = aut-05.00 EAB
- VkG 4** Westdeutsches Bergland und Oberrheingraben:
 - 4.1** Westd. Bergland, Spessart-Rhön-Region = aut-04.00 EAB
 - 4.2** Oberrheingraben = aut-06.00 EAB
- VkG 5** Schwarzwald, Württembergisch-Fränkisches Hügelland und Schwäbisch-Fränkische Alp
 - 5.1** Süddeutsches Hügel- und Bergland, Fränkische Platten und Mittelfränkisches Becken = aut-07.00 EAB
 - 5.2** Schwäbische und Fränkische Alb = aut-08.00 EAB
- VkG 6** Alpen- und Alpenvorland
 - 6.1** Alpenvorland = aut-09.00 EAB
 - 6.2** Alpen = aut-09.00 EAB